



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blaichach

Nr. 02/2024 vom 27.06.2024

INHALT

- Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gem. § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung – FVS)

- Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Kühberg in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 941/10, Gemarkung Gunzesried (Ergänzungsantrag)

Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nachstehende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gem. § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung – FVS) beschlossen:

Aufgrund der Art. 47 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie § 22 BauGB in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Gemeinde Blaichach folgende

Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gem. § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung – FVS)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Teilbereich Kühberg der Gemeinde Blaichach. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus beigefügtem Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

- Anlage 1: Kühberg Maßstab 1 : 1.500

§ 2 Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt folgendes dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 22 BauGB:

1. Die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),

2. die Begründung von Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. die Begründung von Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

§ 3 Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Bestand von Bruchteilseigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt folgendes dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 22 BauGB:

1. Die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.
2. Bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt für Nebenwohnungsnutzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 22 BauGB.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen nach § 4 genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit gem. Absatz 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Blaichach, 25.04.2024

Gemeinde Blaichach
gez.
Christof Endreß
Erster Bürgermeister

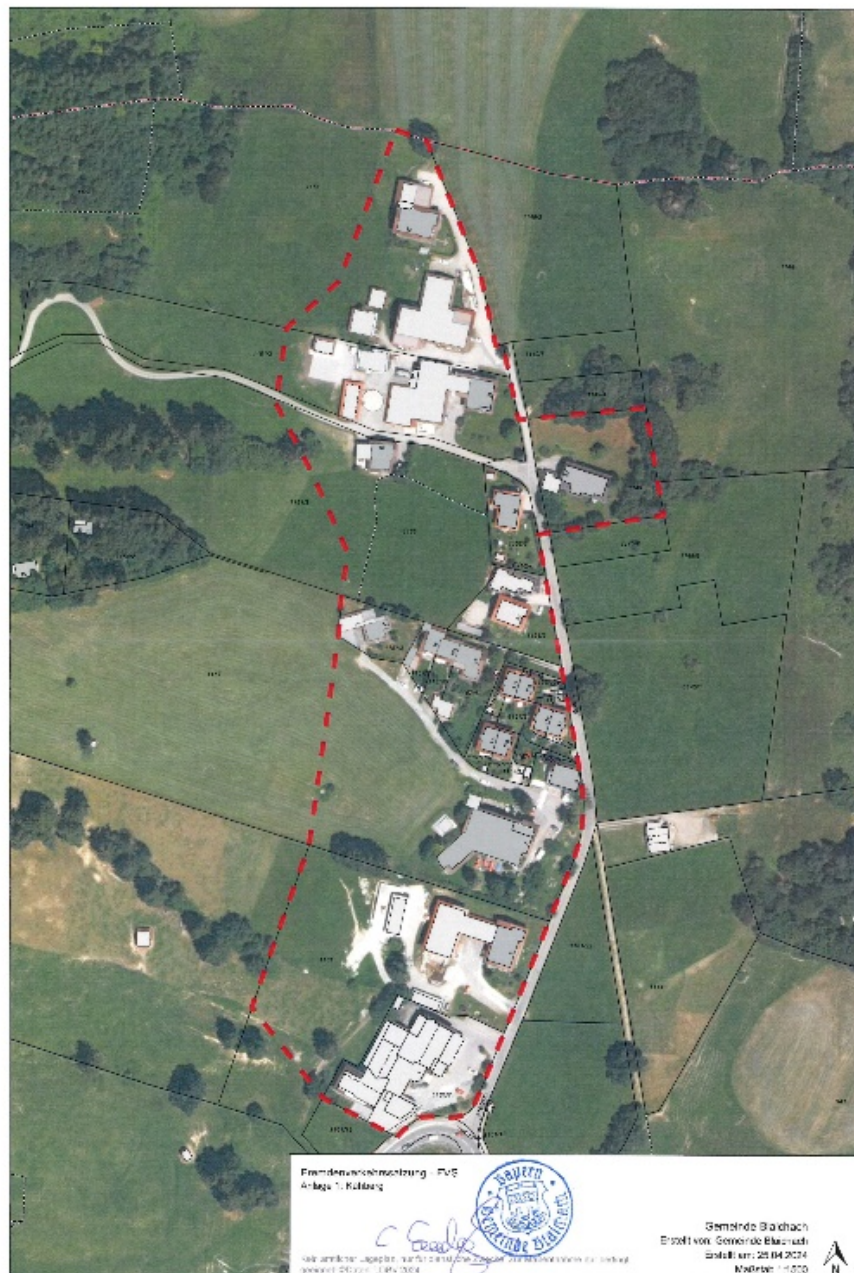
Die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gem. § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung – FVS) in der Fassung vom 25.04.2024 inkl. Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Blaichach, 25.06.2024

gez.

Christof Endreß
Erster Bürgermeister

Anlage 1: - nicht maßstabsgetreu



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Kühberg in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 941/10, Gemarkung Gunzesried (Ergänzungsantrag)

Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

- I. Der Antragsteller beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Kühberg in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 941/10, Gem. Gunzesried.
- II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
 1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom **08.07.2024 bis zum 07.08.2024** bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
 2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> oder <https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/bauamt/20-bauamt/406-vollzug-der-wassergesetze.html> heruntergeladen werden können und
 3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
 4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
 5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 25.06.2024

gez.

Christof Endreß
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt der Gemeinde Blaichach wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/amtsblatt-blaichach.html> Veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.